

## 722.1

### Strassengesetz (StrG)

(Änderung vom 25. November 2013;  
Umsetzung des Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Zürisee für alli»)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 21. November 2012<sup>1</sup> und der Kommission für Planung und Bau vom 2. Juli 2013<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

Das Strassengesetz vom 27. September 1981 wird wie folgt geändert:

Strassenfonds

§ 28. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 2 und 3.

Bau von  
Radwegen

§ 28 a. Bis zur Verwirklichung des Radwegnetzes auf der Grundlage der regionalen Richtpläne stellt der Kantonsrat für diesen Zweck jährlich mindestens 10 Mio. Franken entsprechend dem Stand des zürcherischen Baukostenindex am 1. Dezember 1986 im Budget ein. Der Betrag verändert sich entsprechend der seitherigen Entwicklung des Indexes.

Bau von  
Uferwegen  
a. Finanzierung

§ 28 b. <sup>1</sup> Für die Erstellung der Uferwege entlang der Zürcher Seen und Flüsse gemäss dem kantonalen Richtplan und den regionalen Richtplänen stellt der Kantonsrat jährlich mindestens 6 Mio. Franken entsprechend dem Stand des zürcherischen Baukostenindex am 1. April 2016 im Budget ein. Der Betrag verändert sich entsprechend der seitherigen Entwicklung des Indexes. Mindestens zwei Drittel dieses Betrags sind für den Bau des Uferweges am Zürichsee einzusetzen. Ein im Budget eingestellter Betrag, der nicht beansprucht wurde, verfällt.

<sup>2</sup> Die Standortgemeinden beteiligen sich an den Kosten von Wegabschnitten, die im oder angrenzend an das Siedlungsgebiet verlaufen, sofern der Wegabschnitt:

- a. in unmittelbarer Nähe des Ufers verläuft oder die Erschliessung öffentlicher Betriebe und Anlagen am Gewässer verbessert und
- b. einen hohen Erholungswert aufweist.

<sup>3</sup> Der Anteil der Gemeinden beträgt einen Fünftel der Kosten für die Planung und den Bau des Wegabschnitts, einschliesslich der Land-erwerbskosten. Der Beitrag der Gemeinde wird mit der Projektfestsetzung festgelegt.

§ 28 c.<sup>3</sup>

### Übergangsbestimmung zur Änderung vom 25. November 2013

§ 28 b gilt nicht für Projekte, die bei Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung bereits nach § 13 StrG der Bevölkerung unterbreitet worden sind.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:  
Bruno Walliser

Die Sekretärin:  
Barbara Bussmann

---

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Änderung vom 25. November 2013 des Strassengesetzes (Umsetzung des Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Zürisee für alli») wird auf den 1. April 2016 in Kraft gesetzt ([ABI 2016-01-29](#)).

13. Januar 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Stocker

Der Staatsschreiber:  
Husi

---

<sup>1</sup> [ABI 2012-11-30](#).

<sup>2</sup> [ABI 2013-07-12](#).

<sup>3</sup> Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts vom 4. November 2015 ([1C\\_157/2014](#)).